

Allgemeiner Anzeiger



für Rangsdorf www.rangsdorf.de | Groß Machnow www.grossmachnow.de | Klein Kienitz www.kleinkienitz.de

10. August 2019

Nummer 8 | 23. Jahrgang | Woche 32

Ausbildungsmesse



Seite 23

Fonta Beach



Seite 27

ANZEIGE

Rangsdorf 23.-25.8.2019

10. Sommerfest

Strandbad Rangsdorf

Für's leibliche Wohl ist gesorgt.
Eintritt frei!

▶ Seiten 24/25

Mit freundlicher Unterstützung durch  Mittelbrandenburgische Sparkasse

Sommerfest ©beer.agentur für kommunikation, Sylva Beer

ANZEIGE

Stereo Affairs und Jazzpicknick am Strand – 16. & 17. August im Lido Rangsdorf

TANZEN AM STRAND IST EIN BISSCHEN WIE URLAUB!



Monsieur Pompadours

Foto: Svea Poestges



Stereo Affairs

Foto: Ute Cimen

» Wunderschöne Pop-Balladen vereinen sich mit präzisiertem Satzgesang und ausgelassenen Folk-Elementen zu einem stimmigen Ganzen. Stets im Vordergrund stehen dabei die zwei außergewöhnlichen Stimmen von Carie und Fred, das ist Stereo Affairs. Die instrumentale Bandbreite reicht von Kontrabass über Piano bis hin zu Geige, Mandoline und Gitarre. Sorgfältige Arrangements, die nie überladen klingen.

Sängerin Carie kommt selbst auch aus dem schönen Rangsdorf und wird mit ihrem Partner Fred die bekanntesten Rock-, Pop- und Soul-Duette von den 60ern bis heute für euch performen.

Wir freuen uns auf einen tollen Abend. Am Morgen danach laden wir herzlich zu unserem ersten Jazzpicknick am Strand ein. Egal, ob Sie sich ihr eigenes Picknick mitbringen möchten, oder sich einen Lido-Picknickkorb bestellen, dieses „späte Frühstück“ wird etwas ganz Besonderes.

„Monsieur Pompadour“ spielen Djangos Songs: Im Sommer 2014 verschlug es den französischen Bohème Monsieur Pompadour nach Berlin. Zu dem illustren Kreis seiner rauschenden Feste gehörten ein belgischer Sänger, ein ungarischer Geiger, ein äußerst schweigsamer Bassist und ein adeliger Gitarrenvirtuose. Sie grün-

deten eine Band und überzeugten seither mit einer ganz speziellen Mischung aus heiterem Swing, ambitionierter Wildheit und einer Prise Melancholie. Lieder, Chansons und Songs über das Leben und die Liebe, vierstimmig gesungen und interpretiert im Stil ihrer Idole Django Reinhardt und Stephane Grappelli.

INFO

Karten für beide Veranstaltungen erhalten Sie im Vorverkauf bei der Touristinfo Rangsdorf, am Kiosk im Strandbad oder online

Einwohnerstatistik Juni 2019

	Gesamt	Zuzüge	Wegzüge	Geburten	Sterbefälle
Rangsdorf	9944	36	41	4	4
Ortsteil Groß Machnow	1306	9	8	0	0
Ortsteil Klein Kienitz	186	2	1	0	0
Gesamtbetrachtung	11436	47	50	4	4

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

Inhaltsverzeichnis

1. 3. WAHLBEKANNTMACHUNG des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf vom 3. Juli 2019 zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf am 1. September 2019.....	Seite 3
2. Aufruf des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf – Bitte um Unterstützung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Landtagswahl und der Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in im September 2019	Seite 6
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2019	Seite 7
4. Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Entschädigungssatzung – Entschs) vom 26.07.2019.....	Seite 8
5. Pressemitteilung des Bürgermeisters – 15. Internationales Workcamp – Klimagarten Rangsdorf.....	Seite 10
6. Informationen zu den Sitzungen im Juni 2019.....	Seite 10
7. Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf am 20.06.2019.....	Seite 11
8. Bürgermeisterinfo August 2019	Seite 13
9. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 20.06.2019.....	Seite 14
10. Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow vom 18.06.2019.....	Seite 17
11. Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben, Zabelsbergpromenade 22, 15834 Rangsdorf.....	Seite 20
12. Stellenangebot vom 08.07.2019 – Amtsleitung (m/w/d).....	Seite 21

3. WAHLBEKANNTMACHUNG des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf vom 3. Juli 2019 zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rangsdorf am 1. September 2019

Gemäß § 26 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), § 18 und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 1. September 2019 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke/Wahlräume:

Das Wahlgebiet der Gemeinde Rangsdorf ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke und 3 Briefwahlbezirke eingeteilt:

0001 – Hort Räuberhöhle

Wahlraum: Hort Räuberhöhle, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf¹⁾

0002 – Anglerheim Kieselsee

Wahlraum: Anglerheim Kieselsee, Bergstraße 94, 15834 Rangsdorf¹⁾

0003 – Jugendklub Joker

Wahlraum: Jugendklub Joker, Pramsdorfer Weg 1, 15834 Rangsdorf¹⁾

0004 – DRK Kita Waldhaus

Wahlraum: DRK Kita Waldhaus, Thomas-Müntzer-Weg 3, 15834 Rangsdorf¹⁾

0005 – Oberschule Rangsdorf I

Wahlraum: Oberschule Rangsdorf I, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf¹⁾

0006 – Oberschule Rangsdorf II

Wahlraum: Oberschule Rangsdorf II, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf¹⁾

0007 – Kita Spatzennest I – Großes Haus

Wahlraum: Kita Spatzennest I – Großes Haus, Am Stadtweg 29, 15834 Rangsdorf¹⁾

0008 – Kita Spatzennest II – Kleines Haus

Wahlraum: Kita Spatzennest II – Kleines Haus, Am Stadtweg 26, 15834 Rangsdorf¹⁾

0009 – Grundschule Rangsdorf – Rotes Haus

Wahlraum: Grundschule Rangsdorf II – Rotes Haus, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf²⁾

0010 – Waldorfkindergarten Schwalbennest*)

Wahlraum: Waldorfkindergarten Schwalbennest, Stauffenbergallee 11, 15834 Rangsdorf²⁾

0011 – Kita Gartenhäuschen

Wahlraum: Kita Gartenhäuschen, Gartenweg 16, 15834 Rangsdorf²⁾

0012 – Kita Purzelbaum

Wahlraum: Kita Purzelbaum, Walther-Rathenau-Straße 9, 15834 Rangsdorf¹⁾

0013 – Hotel Waldrestaurant

Wahlraum: Hotel Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, 15834 Rangsdorf²⁾

0014 – Grundschule Rangsdorf – Aula

Wahlraum: Grundschule Rangsdorf – Aula, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf¹⁾

0015 – Kita L.i.n.O I

Wahlraum: Kita L.i.n.O I, Stauffenbergallee 31, 15834 Rangsdorf¹⁾

0016 – Kita L.i.n.O II

Wahlraum: Kita L.i.n.O II, Heinestraße 1, 15834 Rangsdorf¹⁾

0017 – Grundschule Groß Machnow I

Wahlraum: Grundschule Groß Machnow I, Dorfstraße 11, 15834 Rangsdorf¹⁾

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

0018 – Grundschule Groß Machnow II

Wahlraum: Grundschule Groß Machnow II, Dorfstraße 11, 15834 Rangsdorf¹⁾

0019 – Bürgertreff Klein Kienitz)**

Wahlraum: Bürgertreff Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 14, 15834 Rangsdorf²⁾

9037 – Briefwahl Rangsdorf I

Wahlraum: Briefwahllokal I – Rathaus (0.5.3), Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf¹⁾

9038 – Briefwahl Rangsdorf II

Wahlraum: Briefwahllokal II – Rathaus (0.5.2), Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf¹⁾

9039 – Briefwahl Rangsdorf III

Wahlraum: Briefwahllokal III – Rathaus (0.5.1), Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf¹⁾

*) zusätzlich ist am Wahltag ein beweglicher Wahlvorstand in der ASB Seniorenresidenz Rangsdorf, Seebadallee 19 in der Zeit von 09:30 bis 11:30 Uhr eingerichtet

**) die Auszählung des Briefwahlergebnisses erfolgt im Urnenwahlbezirk (Wahrung Wahlgeheimnis)

¹⁾ der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei

²⁾ der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

C – Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **4. August 2018 eine Wahlbenachrichtigung (in Briefform)**, dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem sie zu wählen haben.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann – näheres siehe „D – Wählerverzeichnis, Nr. 2“.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (näheres siehe „E – Wahlscheine“) für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters besitzt.

D – Auslegung/Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag, den 12. August 2019

9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Dienstag, den 13. August 2019

9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwoch, den 14. August 2019

9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Donnerstag, den 15. August 2019

9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag, den 16. August 2019

9:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der **Gemeinde Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30 (Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Raum 1.10)** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Auslegungsfrist**, spätestens bis zum **16. August 2018 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, (Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Raum 1.10) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

E – Wahlscheine

1. Wahlberechtigte Personen die einen Wahlschein für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rangsdorf besitzen, können an dieser Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** der Gemeinde Rangsdorf oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rangsdorf, einen **beigefarbenen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **grünen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **grünen** Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **beigefarbenen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **hellgrünen** Wahlschein für die Bürgermeisterwahl so rechtzeitig der auf dem **grünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **grüne** Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

2. Wahlscheine werden frühestens ab dem 05.08.2019 ausgestellt.
3. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 3.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

- 3.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 genannten Voraussetzung bis zum **30. August 2018, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, Raum 1.10 (Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Raum 1.10) mündlich, aber nicht fernmündlich oder schriftlich beantragt werden.
5. Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 05.08.2019 unter www.rangsdorf.de – Rubrik Wahlen/Abstimmungen.
6. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag am Wahltag bis 15:00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt werden.
7. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen per Kurier oder durch die Deutsche Post AG überbracht.
9. Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag mittels der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist.
10. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
- einem amtlichen Stimmzettel
 - einem amtlichen beigefarbenen Stimmzettelumschlag
 - einem amtlichen grünen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Da am 1. September 2019 zeitgleich mit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Rangsdorf auch die Landtagswahl stattfindet, werden bei entsprechender Antragstellung und bei Vorliegen der Wahlrechtsvoraussetzungen auch die Briefwahlunterlagen zur

Landtagswahl mit übersandt.

11. Der Versand von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 22. September 2019 wird erst nach Feststellung der Notwendigkeit, frühestens ab dem 05. September 2019 erfolgen.

F – Wahlverfahren

1. Das Wahlrecht kann von einer wahlberechtigten Person nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – näheres siehe „E – Wahlscheine“.
3. Der Wähler/innen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ein **gültiges Personaldokument mit Lichtbild** mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
5. Die **Wahlbenachrichtigung** wird dem Wähler für die eventuelle notwendig werdende Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rangsdorf **wieder ausgehändigt**. Bei der eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 22. September 2019 sind sie einzuhalten.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
7. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.
8. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
9. Die wahlberechtigte Person gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. Das Filmen und Fotografieren der eigenen oder der Stimmabgabe eines anderen ist verboten (§ 107 c StGB).

Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Dem Wahlvorstand ist dies vor der Stimmabgabe anzuzeigen.

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

G – Briefwahl

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E – Wahlscheine) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbriefumschlag dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
2. Bitte beachten Sie die übersandten Merkblätter zur Abstimmung per Briefwahl. Sollte die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterzeichnet sein oder die Reihenfolge bei der Verpackung der Unterlagen nicht eingehalten werden, kann die Stimmabgabe ungültig sein.
3. Der Wahlbriefumschlag wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Beförderung durch die Deutsche Post AG erfolgt nicht am Wahltag!

H – Wahlhandlung/Ergebnisermittlung

1. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffent-

lich. Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

2. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
3. Am Wahltag treten die Briefwahlvorstände ab 15:00 Uhr zur Vorbehandlung der Wahlbriefe und ab 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Die Vorbehandlung als auch die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

I – Stichwahl

Für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 22. September 2019 finden die o. g. Regelungen zur Wahlzeit, zu Wahlbezirke/Wahlräume, zu Wahlscheine, zu Wahlverfahren, zur Briefwahl und zur Wahlhandlung/Ergebnisermittlung sinngemäß Anwendung.

gez.
Nico Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Wahlhelfer gesucht!

Bitte um personelle Unterstützung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Landtagswahl und der Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in im September 2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rangsdorf,

am Sonntag, den **1. September 2019**, finden in der Gemeinde Rangsdorf die Landtagswahl und die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in statt. Die eventuell notwendig werdende Stichwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in ist für Sonntag, den 22. September 2019, vorgesehen. Aus organisatorischen Gründen erfolgte erneut eine Anpassung der Wahlbezirkseinteilung. Es werden 20 Wahllokale und 3 Briefwahllokale eingerichtet.

Für die Besetzung der (Brief-)Wahllokale suchen wir wieder engagierte Bürgerinnen und Bürger, die uns bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen unterstützen.

Zusagen richten Sie bitte unter Angabe

Ihres Namens, Vornamens, Ihrer Anschrift und Tel.-Nr.

- an die Gemeindeverwaltung Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30, Wahlbüro;
- telefonisch unter 033708 236-0 oder 033708 236-13;
- per E-Mail

Den aktuellen Stand der Besetzung der Wahllokale können Sie auf der Internetpräsenz der Gemeinde Rangsdorf www.rangsdorf.de unter der Rubrik [Wahlen/Aktuelles](#) einsehen.

Für Fragen rund um das Ehrenamt stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Für Ihre Bereitschaft bedanke ich mich recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Lamprecht

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 11.07.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	21.315.800,00 €	226.300,00 €	0,00 €	21.542.100,00 €
ordentliche Aufwendungen	21.539.200,00 €	307.250,00 €	0,00 €	21.846.450,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	22.431.900,00 €	226.300,00 €	442.000,00 €	22.216.200,00 €
die Auszahlungen	25.425.650,00 €	307.250,00 €	851.650,00 €	24.881.250,00 €
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.417.500,00 €	226.300,00 €	0,00 €	20.643.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.805.450,00 €	307.250,00 €	0,00 €	20.112.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.014.400,00 €	0,00 €	442.000,00 €	1.572.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.323.600,00 €	0,00 €	851.650,00 €	4.471.950,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	296.600,00 €	0,00 €	0,00 €	296.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von 1.886.000,00 € um 785.000,00 € erhöht und somit auf 2.671.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 25.000,00 € auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 5.000,00 € auf 10.000,00 € festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 25.000,00 € auf 50.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, bis zu der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung der Kämmerin bedürfen, wird von bisher 5.000,00 € auf 10.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, wird von bisher 5.000,01 € auf 10.000,01 € festgesetzt.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für die Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233a ff. Abgabenordnung (AO) müssen in jeder Höhe geleistet werden.

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 200.000,00 € auf 400.000,00 €
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 200.000,00 € auf 400.000,00 €
- festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 25.07.2019

gez. Rocher
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf
(Entschädigungssatzung – EntschS) vom 26.07.2019**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 4) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 11.07.2019 die folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung – EntschS) beschlossen:

- (2) Den Stellvertretern der Fraktionsvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Betrag von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird in diesem Fall entsprechend gekürzt. Ist die Funktion des Fraktionsvorsitzenden nicht besetzt und wird sie von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 450,00 €.
- (4) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 360,00 €. Für die Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow, die Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz sowie für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Gemeinde betrauten Einwohner.

**Zweiter Abschnitt
Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner
in den Ausschüssen**

§ 2

Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Regelung in § 2 erhalten die Vorsitzenden, der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 110,00 €. Sofern 2 gleichrangige Fraktionsvorsitzende benannt sind, erhalten diese jeweils den halben Satz.

§ 4

Sitzungsgeld für Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten für jede Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse, wenn sie diesen angehören und an den Sitzungen teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Daneben wird Gemeindevertretern, die einer Fraktion angehören, für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder eines Ausschusses dienen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 € gewährt.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 60,00 €.

§ 5

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die einem Ausschuss angehören, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld von 30,00 €.

**Dritter Abschnitt
Mitglieder des Ortsbeirates, Ortsvorsteher**

§ 6

**Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates
und Ortsvorsteher**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (2) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Groß Machnow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,00 €. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

- (3) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Klein Kienitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 220,00 €.

§ 7

Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates und Ortsvorsteher

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Die Ortsvorsteher, die nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung Rangsdorf oder ihrer Ausschüsse sind, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse, wenn dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit geschieht, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 €.

Vierter Abschnitt Beauftragte und Beiräte

§ 8

Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

§ 9

Seniorenbeirat/Kinder- und Jugendbeirat (Jugendparlament)

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an der Sitzung des Gremiums, in dem sie Mitglied sind, 30,00 € Sitzungsgeld.
- (2) Die Vorsitzenden des Seniorenbeirats und des Jugendparlaments erhalten für jede Sitzung, die sie leiten ein zusätzliches Sitzungsgeld von 60,00 €.

Fünfter Abschnitt Aufwandsentschädigung für Ausstattung

§ 10

Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Beauftragte, sachkundige Einwohner, Mitglieder des Seniorenbeirates, Mitglieder des Jugendparlaments und der Behindertenbeauftragte erhalten für die technische Ausstattung einmalig in der Wahlperiode der Gemeindevertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder eines vergleichbaren Endgerätes nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird gewährt, sofern der Empfänger im ersten halben Jahr nach der Übernahme des Mandates der Funktion schriftlich, auf schriftliche Einladungen und Sitzungsunterlagen verzichtet.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Endgerätes beträgt für die Mitglieder der Gemeindevertretung 500 €, für den Behindertenbeauftragten und die sachkundigen Einwohner 200 € und für die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments 150 €.

Sechster Abschnitt Gemeinsame Regelungen

§ 11

Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

- (2) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit wird eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 9,00 € je vollendete Stunde.
- (3) Der Verdienstausschlag an Sitzungstagen wird entsprechend dem gesamten Ausfall der Arbeitszeit erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass die Erwerbstätigkeit üblicherweise zu dieser Zeit verrichtet wird.
- (4) Entschädigung für Verdienstausschlag wird für höchstens 35 Stunden im Monat gewährt.
Sie beträgt höchstens 35,00 € je vollendete Stunde.
- (5) Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht nach Erreichen der Regelaltersgrenze für eine Rente oder Pensionierung, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

§ 12

Reisekosten

- (1) Dienstreisen werden durch die Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt.
- (2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.
- (3) Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes angewandt.

§ 13

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt und das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Wird ein Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Kalendermonat eingestellt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow und der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz (EntschS) vom 21.09.2009, die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Gewährung von Entschädigungen für Beauftragte der Gemeinde (Beauftragten-Entschädigungssatzung) vom 25.07.2007 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Beauftragte der Gemeinde Rangsdorf vom 25.09.2007 außer Kraft.

Rangsdorf, den 26.07.2019

*gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister*

Siegel

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

Pressemitteilung des Bürgermeisters vom 30.07.2019

15. Internationales Workcamp – Klimagarten Rangsdorf



Das Internationale Workcamp, hat es sich seit vielen Jahren zur Aufgabe gemacht, Jugendliche aus aller Welt für die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu begeistern. Im Gegenzug werden die Teilnehmer zu einem Rahmenprogramm mit verschiedenen Ausflügen in Berlin und Brandenburg und Führungen z. B. im Deutschen Bundestag oder an der Gedenkstätte Berliner Mauer eingeladen. Initiiert wird das internationale Workcamp vom Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e. V. Der Flughafen Berlin-Brandenburg und die Gemeinde Rangsdorf unterstützen das Projekt. Bereits im Sommer 2017 befreiten Teilnehmer des Workcamps das Grundstück hinter der Seniorenresidenz von Unrat und Müll und bereiteten so den Weg für die Entstehung des Klimagartens Rangsdorf. Im Klimagarten wurden Beete an-

gelegt, es sind Sitzecken entstanden, ein kleiner Teich sowie Unterschlüpfе für Insekten und Kleintiere. Im Herbst sollen dann, sofern es noch etwas mehr Regen gibt, schließlich Obstbäume gepflanzt werden. In den nächsten Jahren können die Kinder dann hier Obst und Gemüse anbauen und ernten. Außerdem möchten wir mit dem Klimagarten Rangsdorf einen Raum schaffen, der den Kindern unserer Kitas und Schulen als Lernort und als Begegnungsstätte für Jung und Alt dienen kann. Durch seine Lage am Kurparkring, direkt hinter der Seniorenresidenz, bietet er dafür eine gute Möglichkeit.

gez. Rocher



Fotos: Gemeinde Rangsdorf

Sitzungskalender

Informationen zu den Sitzungen Juni 2019	Termin	Informationen zu Inhalten der Sitzung	Weitere Dokumente zur Tagesordnung
Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung	20.06.2019	Informationen zu der Sitzung finden Sie in dieser Ausgabe des Allgemeinen Anzeigers	Bericht des Bürgermeisters

Die Protokolle zu den Sitzungen finden Sie im Internet im Bürgerinformationssystem unter www.rangsdorf.de

Pressemitteilungen und den Bericht des Bürgermeisters finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Rangsdorf. Um den Newsletter der Gemeinde Rangsdorf zu abonnieren, tragen Sie Ihre E-Mail-Adresse in das dafür vorgesehen Feld auf der Startseite der Gemeinde Rangsdorf ein. Allen, die keine Möglichkeit haben, im Internet nachzulesen, bieten wir an, sich die gewünschten Informationen im Rathaus der Gemeinde Rangsdorf ausdrucken zu lassen.

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

Informationen aus der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 20.06.2019**Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf****Beschlussvorschlag: BV/2019-II/002**

Gemäß § 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte als Vorsitzende Frau Melanie Eichhorst.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 | Nein 1 | Enthaltungen 0

[Die Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein, erstellt die Tagesordnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, leitet die Sitzungen der Gemeindevertretung, übt in dem Rahmen das Hausrecht zu den Sitzungen aus und hat die Niederschrift der Sitzung durch Unterschrift festzustellen.]

Wahl des 1. Stellvertreters der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf**Beschlussvorschlag: BV/2019-II/003**

Gemäß § 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte Frau Juliane Stärke als 1. Stellvertreterin der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 | Nein 0 | Enthaltungen 1

[Die Stellv. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, wenn diese verhindert ist. Dazu zählt auch, wenn die Vorsitzende in einer Sache befangen ist und nicht an der Abstimmung und Beratung teilnehmen darf.]

Wahl des 2. Stellvertreters der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf**Beschlussvorschlag: BV/2019-II/004**

Gemäß § 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte Herrn Stephan Wilhelm als 2. Stellvertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 | Nein 0 | Enthaltungen 1

[Der 2. Stellv. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der Vorsitzenden, wenn diese und ihre Stellvertreterin verhindert sind.]

Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Rangsdorf zur Wahl der Gemeindevertretung Rangsdorf**Beschlussvorschlag: BV/2019-II/005**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung Rangsdorf am 26.05.2019, da keine Wahleinsprüche vorliegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 22 | Nein 0 | Enthaltungen 0

[Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.]

Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Rangsdorf zur Wahl des Ortsbeirates Groß Machnow
Beschlussvorschlag: BV/2019-II/006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Machnow am 26.05.2019, da keine Wahleinsprüche vorliegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 22 | Nein 0 | Enthaltungen 0

[Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.]

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf**Beschlussvorschlag: BV/2019-II/001**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt den beigefügten geänderten Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 | Nein 1 | Enthaltungen 0

[Die Geschäftsordnung regelt im Wesentlichen in welchen Ordnungsrahmen die Sitzungen ablaufen. Die Geschäftsordnung ist in diesem Allgemeinen Anzeiger veröffentlicht, ebenso die des Ortsbeirates Groß Machnow.]

Beschluss über die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf**Beschlussvorschlag: BV/2019-II/007**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf legt für die Wahlperiode 2019 – 2024 die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses auf 10 Gemeindevertreter, zuzüglich dem Bürgermeister als gesetzliches Mitglied, fest.

Abstimmungsergebnis: Ja 22 | Nein 0 | Enthaltungen 0

[Nach den gesetzlichen Bestimmungen legt die Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses zu Beginn der Wahlperiode fest. Der Bürgermeister, und bei dessen Verhinderung die allgemeine Stellv. Bürgermeisterin, sind gesetzliche Mitglieder im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen, soweit nicht der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung zuständig sind.]

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf bestellt die folgenden Vertreter des Hauptausschusses, sowie deren Stellvertreter.

Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	Weitere Vertreter	
FDP Rangsdorf	Melanie Eichhorst	Jeannette Averhaus	Sandra Beyer	Robert Nicolai
FDP Rangsdorf	Jan Mühlmann-Skupien	Jeannette Averhaus	Sandra Beyer	Robert Nicolai
SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Claire-Luise Heydick	Christina Thomas	Detlef Schlüpen	Ulrike Hildebrandt
SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Stephan Wilhelm	Detlef Schlüpen	Christina Thomas	Ulrike Hildebrandt
DIE RANGSDORFER	Manuel Thormann	Oliver Scharfenberg	Rebecca Thormann	/
DIE RANGSDORFER	Juliane Stärke	Oliver Scharfenberg	Rebecca Thormann	/
AFD Rangsdorf	Haymo Wittenberg	Janot Wittenberg	/	/
ALLIANZ für Rangsdorf	Dr. Ralf von der Bank	Clemens Wudel	/	/
CDU	Andreas Muschinsky	Tassilo Soltkahn	/	/
DIE LINKE.	Peter Wetzell	Hartmut Rex	/	/

Abstimmungsergebnis: Ja 22 | Nein 0 | Enthaltungen 0

[Anders als die Mitglieder der sogenannten Fachausschüsse werden nach den gesetzlichen Bestimmungen die Mitglieder des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode bestimmt. Die einzelnen Fraktionen können hier nicht die Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere Gemeindevertreter ersetzen. Deshalb erfolgt hier die Feststellung durch Beschluss.]

Entscheidung zum Vorsitz im Hauptausschuss

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/014

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 | Nein 22 | Enthaltungen 0

[Zum Beginn der Wahlperiode hat die Gemeindevertretung zu entscheiden, ob der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führen soll. Herr Rocher hatte erklärt, dass er dies nicht will, sofern es beschlossen würde, aber natürlich machen muss. Konsequenz aus dem Beschluss ist, dass der Hauptausschuss zur Konstituierung eine/einen Vorsitzende/n wählt.]

Beschluss über die freiwillig zu bildenden Ausschüsse der Gemeindevertretung

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt neben dem Hauptausschuss folgende ständige Fachausschüsse in der Wahlperiode 2019 – 2024 zu bilden:

- Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales
- Ausschuss für Bauen und Umwelt
- Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Abstimmungsergebnis: Ja 22 | Nein 0 | Enthaltungen 0

[Die Gemeindevertretung entscheidet, welche Fachausschüsse sie bilden will. Diese Ausschüsse haben keine Entscheidungskompetenz nach der Brandenburger Kommunalverfassung, sondern bereiten Entscheidungen der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses vor.]

Beschluss zur Anzahl der Mitglieder der freiwillig gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf legt fest, dass die für die Wahlperiode 2019 – 2024 gebildeten ständigen Ausschüsse der Gemein-

devertretung mit 10 Mitgliedern der Gemeindevertretung besetzt werden. Weiterhin werden für die Ausschüsse jeweils 10 sachkundige Einwohner durch die Gemeindevertretung berufen. Das Vorschlagsrecht wird den jeweiligen Fraktionen entsprechend den Bestimmungen nach § 43 i. V. m. § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eingeräumt.

Abstimmungsergebnis: Ja 22 | Nein 0 | Enthaltungen 0

[Die Gemeindevertretung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse. Die Mitglieder werden nach den Stärken der Fraktionen durch diese benannt und können jederzeit durch die Fraktionen auch wieder abberufen werden, jeweils durch Mitteilung gegenüber der Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die sachkundigen Einwohner werden durch die Fraktionen vorgeschlagen und dann durch die Gemeindevertretung per Beschluss berufen und auch durch Beschluss auch abberufen. Die Mitglieder aus der Gemeindevertretung wurden in der Sitzung benannt und im letzten Allgemeinen Anzeiger im Rahmen einer Pressemitteilung veröffentlicht. Entsprechend der Stärke der Fraktionen haben diese das Recht für einzelne Ausschüsse den Vorsitz zu bestimmen. Für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales hat die FDP-Fraktion Frau Averhaus als Vorsitzende benannt, für den Ausschuss für Bauen und Umwelt hat die Fraktion SPD/Bündnis 90/ Die Grünen Frau Thomas benannt und für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hat die Fraktion Die Rangsdorfer Herrn Scharfenberg benannt.]

Abberufung und Berufung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rangsdorf

Frau Claire-Luise Heydick erklärte sich für befangen und nahm im Publikum Platz.

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/018

Die Gemeindevertretung beschließt die Abberufung von:

- Frau Peggy Preetz als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Rangsdorf

und die Berufung von:

- Frau Peggy Heydick als hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Rangsdorf

Abstimmungsergebnis: Ja 21 | Nein 0 | Enthaltungen 0

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

[Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen soll die Gleichstellungsbeauftragte dem Bürgermeister direkt unterstellt sein. Dies bedeutet, dass es eine Bedienstete der Gemeinde sein soll. Die Gleichstellungsbeauftragte hat neben allgemeinen Aufgaben (sich für die Gleichstellung in der Gemeinde einzusetzen) auch spezielle gesetzliche Aufgaben. Sie ist zum Beispiel in allen Verfahren, bei denen der Personalrat der Gemeinde beteiligt ist, anzuhören.]

Wahl der/des weiteren Vertreters/in, sowie die Stellvertretung der/des weiteren Vertreters/in, in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung Mittlerer Süden

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf bestellt zum weiteren Vertreter Herrn Oliver Scharfenberg sowie Herrn Robert Nicolai als Stellvertreter des weiteren Vertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung Mittlerer Süden.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 | Nein 0 | Enthaltungen 0

[Die Gemeinde entsendet neben dem Bürgermeister, im Verhinderungsfall die allgemeine stellv. Bürgermeisterin, einen weiteren Vertreter in die Ver-

bandsversammlung des Zweckverbandes KMS. Beide Vertreter, in dem Fall Herr Scharfenberg und Herr Rocher müssen die Stimme der Gemeinde in der Verbandsversammlung zusammen abgeben. Es kann also nicht einer für und einer gegen eine Vorlage stimmen.]

Wahl eines/r Vertreters/in, sowie eines/r Stellvertreters der Gemeinde Rangsdorf zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/020

Die Gemeinde Rangsdorf bestellt für die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ für die Gemeinde Rangsdorf den folgenden

Vertreter: Herr Peter Wetzell

bzw.

Stellvertreter: Herr Clemens Wudel

Abstimmungsergebnis: Ja 22 | Nein 1 | Enthaltungen 0

[Die Gemeinde entsendet in die Mitgliederversammlung des Wasser und Bodenverbandes ein Mitglied.]

Bürgermeister – Info August 2019

Neues Feuerwehrfahrzeug

Vor wenigen Tagen war es endlich so weit! Für die Freiwillige Feuerwehr Rangsdorf, Ortsfeuerwehr Groß Machnow, konnten der Gemeindeführer, die Ortswehrführung und zwei Maschinisten der Ortsfeuerwehr Groß Machnow sowie Vertreter des Ordnungsamtes der Gemeinde am Standort der Firma Rosenbauer in Luckenwalde ein nagelneues HLF 20 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug) in Empfang nehmen. Das bisher genutzte, fast 25 Jahre alte TLF (Tanklöschfahrzeug) wird außer Dienst gestellt. Unsere Gemeinde hat es trotz schwieriger Haushaltssituation geschafft, für die Beschaffung des HLF 20 rund 330.000 Euro bereitzustellen. Fördermittel erhielten wir leider nicht. Die Nutzung des HLF 20 sichert die Brandbekämpfung sowie die technische Hilfeleistung durch die Freiwilligen Feuerwehren im gesamten Gemeindegebiet Rangsdorf in angemessener und vorgeschriebener Weise.

Gedenken am 20. Juli

Am 20. Juli haben wir den Widerstand des 20. Juli 1944 mit einer Kranzniederlegung am Stauffenbergdenkmal gewürdigt. Markus Hennen, der sich im Forum für Konversion und Stadtentwicklung (FOKUS) engagiert, erinnerte in seiner Rede an den gescheiterten Aufstand der Offiziere um Claus Schenk Graf von Stauffenberg gegen Adolf Hitler vor 75 Jahren.

Radweg nach Klein Kienitz gepflegt

Die Gemeindebediensteten des Bau- und Betriebshofes haben kürzlich auch den Fahrradweg nach Klein Kienitz gemäht, um wieder eine sichere Sicht zu ermöglichen. Für diese Strecke ist die Gemeinde nun, nach Übernahme der Baulast vom Landkreis, zuständig.

Entfernung von toten Ästen

Die Gemeindebediensteten des Bau- und Betriebshofes sorgen auch für die Pflanzen in der Gemeinde. Derzeit wird Totholz von den Bäumen entfernt, um ein Herabstürzen der Äste zu vermeiden. Die abgestorbenen Teile der Lindenbäume an der Seebadallee wurden abgesägt.

Malerarbeiten in den Kindereinrichtungen

Die Gemeindebediensteten des Bau- und Betriebshofes erledigen in den Sommerferien auch Malerarbeiten, wie in der Kita „Gartenhäuschen“ und im Hort „Räuberhöhle“.

Als nächstes werden Räume in der Grundschule Groß Machnow mit einem neuen Anstrich versehen.

Geänderte Betriebserlaubnis für den Hort Räuberhöhle erhalten

Am 04.07.2019 wurde der Gemeinde Rangsdorf die Betriebserlaubnis vom Brandenburger Bildungsministerium für den Hort Räuberhöhle zur Betreuung von 285 Kindern bis zum 15.09.2019 erteilt. Somit ist nunmehr gewährleistet, dass alle bisher angemeldeten Kinder zum Schuljahresbeginn am 05.08.2019 im Hort an der Grundschule Rangsdorf betreut werden können.

Wiederinbetriebnahme Straßenbeleuchtung Fontaneweg

Am Fontaneweg (Fontaneplatz bis Mühlenweg) wurde die Straßenbeleuchtung neu gebaut und in Betrieb genommen. Der Schulweg vor der Grundschule und dem Gymnasium ist damit wieder sicherer geworden.

Bäume übernommen

35 junge Bäume wurden in den vergangenen Jahren von der Deutschen Bahn rund um den Rangsdorfer Bahnhof gepflanzt. Nun wurden sie in die Obhut der Gemeinde übergeben. Damit sie die Trockenheit überstehen, wird für die Bewässerung eine Fachfirma beauftragt.

Aufstellung der Hortcontainer

Am 2. Juli wurden die ersten der 77 Container für den Rangsdorfer Hort angeliefert. Sie wurden am Fontaneweg in zwei Etagen übereinander aufgebaut, damit die Schüler/innen der Grundschule mit Beginn des nächsten Schuljahres dort im Hort betreut werden können. Die Baugenehmigung dafür liegt mittlerweile vor.

Diese kurzfristige Lösung war von der Gemeindevertretung Ende 2018 gewollt und wird nun umgesetzt.

Damit wird – zumindest kurzfristig – ausreichend Platz für die steigende Anzahl von Grundschüler/innen geschaffen. Im Jahr 2008 gab es 575 Schüler/innen an der Grundschule. In diesem Jahr werden schon 742 Mädchen und Jungen die Schule besuchen. Die Anzahl der Grundschulklassen stieg in diesem Zeitraum von 24 auf 30. Aufgabe der neuen Gemeindevertretung wird es nun sein, langfristige Lösungen zu finden.

gez. Rocher

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 20.06.2019

Aufgrund der §§ 3 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 20.06.2019 die folgende „Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf“ beschlossen

**Erster Abschnitt
Gemeindevertretung**

**§ 1
Gemeindevertreter**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

**§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzung der Gemeindevertretung mindestens alle drei Monate ein. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder Einberufungsgründe nach § 34 Abs. 2 BbgKVerf vorliegen. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Ladung an alle Gemeindevertreter. Gemeindevertreter, die schriftlich erklärt haben die digitale Form der Sitzungsunterlagen nutzen zu wollen (Vereinbarung zur Regelung der Zustellung von Unterlagen für die Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse), erhält die Einladung mit der Tagesordnung per E-Mail.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die genannte Frist ist gewahrt, wenn den Mitgliedern der Gemeindevertretung die Ladung zur Sitzung spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugeht (regelmäßige Ladungsfrist).
- (3) In Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, kann die Gemeindevertretung in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen werden. Die Ladungsfrist für die vereinfachte Einberufung beträgt mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn (vereinfachte Einberufung). Die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

**§ 3
Tagesordnung der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss geändert werden. Die Regelungen des § 35 Abs. 2 BbgKVerf sind zu beachten.
- (3) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion benannt werden, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 2 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden ordentlichen Sitzung aufzunehmen. Auf Verlangen des

Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

**§ 4
Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) An den Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.
- (4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil der Sitzung nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zu Beginn der Sitzung zustimmen. Dies gilt auch für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind sie unzulässig. § 42 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf bleibt unberührt.

**§ 5
Sitzungsleitung und -ablauf**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Er kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung ihm das Wort entziehen und darf es ihm dann zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende der Gemeindevertretung für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (5) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung und Beschlussfassung zur Tagesordnung,
 - c) Bericht des Bürgermeisters,
 - d) Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Ende des öffentlichen Teils,
 - i) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - k) Schließung der Sitzung.

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

§ 6

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeister hat auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Rederecht zur Sache. Er kann das Rederecht auch für anwesende Beschäftigte der Gemeindeverwaltung geltend machen.

§ 7

Kontrolle der Verwaltung, Anfragen

- (1) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung zu jeder ordentlichen Sitzung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde in kurzer schriftlicher Form.
- (2) Anfragen der Gemeindevertreter und Fraktionen an den Bürgermeister, die über die Tagesordnung und über den schriftlichen Bericht gemäß Absatz 1 hinausgehen und die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am zweiten des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bis 8.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, so ist die Anfrage bis zur nächsten ordentlichen Sitzung schriftlich zu beantworten.

§ 8

Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 20 Minuten nicht überschreiten. Im Weiteren wird auf die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf verwiesen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Wortmeldungen zurückweisen, die erkennbar eine persönliche Darstellung allgemeiner Art sind.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Beschlussfassung über den Gegenstand beginnen.

§ 9

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied und jeder Fraktion der Gemeindevertretung Anträge gestellt werden. Hierzu gehören:
 1. Antrag auf Abstimmung
 2. Antrag auf Verweisen eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil
 3. Antrag auf Unterbrechung bzw. Vertagung der Sitzung
 4. Antrag auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
 5. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 6. Antrag auf Schluss der Aussprache
 7. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes

9. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder in die Verwaltung

10. Antrag auf Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlussfassung gestellt werden. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe der im Absatz 2 festgelegten Reihenfolge abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind vom Antragsteller als solche zu bezeichnen. Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Wortmeldungen sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert hat. Solche Anträge dürfen nur von Mitgliedern der Gemeindevertretung gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Bei Annahme eines Antrages auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlungen zu diesem Punkt nicht wiederholt werden. Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Redner. Über einen Antrag auf Schluss der Wortmeldungen wird nach Verlesen der Rednerliste abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, werden keine Redner mehr vorgemerkt. Die bereits auf der Liste stehenden Redner dürfen jedoch noch sprechen.
- (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.
- (6) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. Ist eine Sitzung deutlich über 22.00 Uhr hinaus abzusehen, entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung rechtzeitig über die weitere Beratung der nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Nicht aufschiebbare Tagesordnungspunkte sind zu behandeln. Tagesordnungspunkte, die nach § 3 Abs. 3 eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen, so ist geheim zu wählen, insofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen hiervon können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (3) Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen,
 - c) sich der Stimme enthalten haben.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (6) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

§ 11

Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung, die auf Vorschlag der Fraktionen von der Gemeindevertretung berufen werden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe ist in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt vorzunehmen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist durch einen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung, der vom Bürgermeister bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der Teilnehmer,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - e) Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert niederzuschreiben.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen Niederschrift sind bis spätestens zwei Tage vor der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich einzureichen. Erfolgen keine Einwände, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf über die wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der Gemeindevertretung in ortsüblicher Form unterrichtet. Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 13

Fraktionen

- (1) Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen und ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Zu Beginn der ersten Sitzung haben die Fraktionen ihre Bildung und ihre Zusammensetzung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen. Dabei ist auch der Vorsitzende der Fraktion zu benennen.
- (3) Bildet sich eine Fraktion im Laufe der Wahlperiode neu, hat sie dies dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit dem Inhalt nach Absatz 2 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Beschlussbuch

- (1) Alle von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung – werden elektronisch im Ratsinformationssystem der Gemeinde Rangsdorf erfasst. Beschlüsse von öffentlichen Sitzungen können von den Bürgern in

diesem, über den Internetauftritt der Gemeinde Rangsdorf, eingesehen werden.

- (2) Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung in kurzer schriftlicher Darstellung zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Jahres über die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung zu berichten.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 15

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige sowie bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Daneben können in die Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen sachkundige Einwohner berufen werden. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die festgelegte Anzahl der Gemeindevertreter je Ausschuss nicht übersteigen. Für das Berufungsverfahren der sachkundigen Einwohner gilt § 43 Abs. 2 BbgKVerf.

§ 16

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, insoweit die nachstehenden Regelungen dem nicht entgegenstehen, durch Beschluss der Gemeindevertretung ein anderes bestimmt wird oder abweichende Regelungen nach der BbgKVerf getroffen werden.
- (2) Entgegen der Regelung im § 2 Abs. 1 erfolgt die Einberufung zu einer Sitzung durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach § 44 Abs. 1 BbgKVerf.
- (3) Die Einwohnerfragestunde findet abweichend von § 5 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 zum Ende der öffentlichen Sitzung des jeweils tagenden Ausschusses statt.
- (4) Die Niederschriften werden abweichend von § 12 Abs. 4 vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses den Mitgliedern des Ausschusses sowie den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss

§ 17

Verfahren im Hauptausschuss

Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 18

Verfahren

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Brandenburgische Kommunalverfassung dies zulässt.

- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 20

Sonstige Regelungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt direkt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Rangsdorf, den 20.06.2019

gez.
M. Eichhorst
Vorsitzende der Gemeindevertretung Rangsdorf

gez.
K. Rocher
Bürgermeister

Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow vom 18.06.2019

Der Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow hat in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 die folgende Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow beschlossen

§ 1

Einberufung des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzung des Ortsbeirates ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates. Mitglieder des Ortsbeirates, die schriftlich erklärt haben die digitale Form der Sitzungsunterlagen nutzen zu wollen (Vereinbarung zur Regelung der Zustellung von Unterlagen für die Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse), erhalten die Einladung mit der Tagesordnung per E-Mail.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die genannte Frist ist gewahrt, wenn den Mitgliedern des Ortsbeirates die Ladung zur Sitzung spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugeht.
- (3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung die Beschlussunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Diese können bis zum Sitzungstage nachgereicht werden, wenn die Umstände eine Verteilung zusammen mit der Ladung nicht zulassen.

§ 2

Tagesordnung des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss geändert werden. Die Regelungen des § 35 Abs. 2 BbgKVerf gelten entsprechend.
- (3) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Ortsvorsteher oder dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

- (2) An den Sitzungen des Ortsbeirates können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.
- (4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil der Sitzung nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates zu Beginn der Sitzung zustimmen. Dies gilt auch für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind sie unzulässig. § 42 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 4

Sitzungsablauf

- (1) Der Ortsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Er kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist ein Mitglied des Ortsbeirates in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann der Ortsvorsteher ihm das Wort entziehen und darf es ihm dann zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Mitglied des Ortsbeirates in einer Sitzung des Ortsbeirates dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Ortsvorsteher für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (5) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, insoweit die Beschlussfähigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf festzustellen ist;
 - b) Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung und Beschlussfassung zur Tagesordnung;
 - c) Bericht des Bürgermeisters;
 - d) Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
 - h) Ende des öffentlichen Teils;
 - i) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung;

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
- k) Schließung der Sitzung.

§ 5

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Ortsvorsteher das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Ortsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeister hat auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Rederecht zur Sache. Er kann das Rederecht auch für anwesende Beschäftigte der Gemeindeverwaltung geltend machen.

§ 6

Kontrolle der Verwaltung, Anfragen

- (1) Der Bürgermeister informiert den Ortsbeirat zu jeder ordentlichen Sitzung über alle wesentlichen Angelegenheiten die den Ortsteil betreffen.
- (2) Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates an den Ortsvorsteher und an den Bürgermeister, die über die Tagesordnung hinausgehen und die in der Sitzung des Ortsbeirates beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am zweiten des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bis 8.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, so ist die Anfrage in der nächsten ordentlichen Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 7

Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates sind alle Personen, die im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Ortsteilangelegenheiten an den Ortsvorsteher zu stellen (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates statt. Sie soll 10 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen der Einwohner sollen kurz und sachlich sein.
- (4) Der Ortsvorsteher kann Wortmeldungen zurückweisen, die erkennbar eine persönliche Darstellung allgemeiner Art sind.
- (5) In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (6) Beschließt der Ortsbeirat, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Beschlussfassung über den Gegenstand beginnen.

§ 8

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Der Ortsvorsteher kann die Sitzung des Ortsbeirates unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ortsbeirates Anträge gestellt werden. Hierzu gehören:
 - 1. Antrag auf Abstimmung
 - 2. Antrag auf Verweisen eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil
 - 3. Antrag auf Unterbrechung bzw. Vertagung der Sitzung
 - 4. Antrag auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung

- 5. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - 6. Antrag auf Schluss der Aussprache
 - 7. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
 - 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - 9. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder in die Verwaltung
 - 10. Antrag auf Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlussfassung gestellt werden. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind vom Antragsteller als solche zu bezeichnen. Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Wortmeldungen sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert hat. Solche Anträge dürfen nur von Mitgliedern des Ortsbeirates gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
 - (4) Bei Annahme eines Antrages auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlungen zu diesem Punkt nicht wiederholt werden. Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Redner. Über einen Antrag auf Schluss der Wortmeldungen wird nach Verlesen der Rednerliste abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, werden keine Redner mehr vorgemerkt. Die bereits auf der Liste stehenden Redner dürfen jedoch noch sprechen.
 - (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.
 - (6) Ist eine Sitzung deutlich über 22.00 Uhr hinaus abzusehen, entscheidet der Ortsvorsteher rechtzeitig über die weitere Beratung der nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Nicht aufschiebbare Tagesordnungspunkte sind zu behandeln. Tagesordnungspunkte, die nach § 2 Abs. 3 eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 9

Anträge zur Sache

Zur Herbeiführung einer Entscheidung des Ortsbeirates in der Sache ist jedes Mitglied des Ortsbeirates berechtigt, für jeden Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen, schriftlichen Beschlussentwurf enthalten.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen, so ist geheim zu wählen, insofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen hiervon können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Ortsvorsteher die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) mit JA gestimmt haben,
 - b) mit NEIN gestimmt haben,
 - c) sich der Stimme enthalten haben.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Er-

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

gänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsvorsteher.

- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird jeweils ein Mitglied des Ortsbeirates bestimmt.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (3) Die Stimmabgabe ist in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt vorzunehmen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (4) Das nach Abs. 1 bestimmte Mitglied gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ortsbeirates ist durch einen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung, der vom Bürgermeister bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortsbeirates;
 - c) das vorzeitige Verlassen bzw. verspätete Erscheinen von Mitgliedern des Ortsbeirates;
 - d) Namen der anwesenden Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und anderer zugelassener Personen
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit, insoweit die Beschlussfähigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf festzustellen war
 - g) Anfragen
 - h) Tagesordnung
 - i) Wortlaut der Anträge mit Namen des Antragstellers und Beschlüsse
 - j) Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert niederzuschreiben.
- (4) Die Niederschrift ist vom Ortsvorsteher zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern des Ortsbeirates zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen Niederschrift sind bis spätestens zwei Tage vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates beim Ortsvorsteher schriftlich einzureichen.
Erfolgen keine Einwände, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 13

Beschlussbuch

- (1) Alle vom Ortsbeirat gefassten Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung werden elektronisch im Ratsinformationssystem der Gemeinde Rangsdorf erfasst. Beschlüsse von öffentlichen Sitzungen können von den Bürgern in diesem, über den Internetauftritt der Gemeinde Rangsdorf, eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister hat dem Ortsbeirat in kurzer schriftlicher Darstellung zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Jahres über die Ausführung der Beschlüsse des Ortsbeirates zu berichten.

§ 14

Anfragen und Beschwerden

- (1) Alle Anfragen und Beschwerden von Einwohnern die an den Ortsbeirat herangetragen werden, werden unverzüglich dem Bürgermeister zugeleitet. Betrifft die Anfrage oder Beschwerde ausschließlich die Arbeit des Ortsbeirates, wird diese von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf behandelt und vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung beantwortet. Dabei werden anonyme Anfragen registriert, aber nicht behandelt.
- (2) Alle übrigen Anfragen oder Beschwerden, sind unverzüglich vom Bürgermeister zu behandeln. Über das Ergebnis bzw. den Bearbeitungsstand ist dem Ortsbeirat in dessen nächster ordentlichen Sitzung zu berichten.
- (3) Der Einreicher von Anfragen bzw. Beschwerden ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang vom Stand bzw. dem Ergebnis schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern die Brandenburgische Kommunalverfassung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung des Ortsbeirates Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Ortsbeirat mit einfacher Mehrheit.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt direkt nach ihrer Beschlussfassung durch den Ortsbeirat Groß Machnow in Kraft.

Rangsdorf, den 18.06.2019

gez.
J. Mühlmann-Skupien
Ortsvorsteher Groß Machnow

gez.
K. Rocher
Bürgermeister

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben, Zabelsbergpromenade 22, 15834 Rangsdorf

Lage

Das Grundstück befindet sich in Rangsdorf in einer ruhigen Wohngegend. Rangsdorf hat derzeit ca. 11.400 Einwohner. Das Südring-Center mit diversen Einkaufsmöglichkeiten ist ca. zwei Kilometer entfernt. Dank der kurzen Entfernung zum Bahnhof (ca. drei Kilometer) und der Bundesstraße B 96 (500 Meter) ist das Grundstück verkehrlich gut angebunden. Mit den Regionalzügen können Sie in ca. 38 Minuten den Berliner Hauptbahnhof erreichen, in sieben Minuten ist der Bahnhof Blankenfelde und damit der Anschluss an die S-Bahn erreicht. Über die Bundesstraße B 96 erreicht man Randgebiete Berlins innerhalb von zehn Minuten, die Landeshauptstadt Potsdam und die Kreisstadt Luckenwalde liegen ca. 40 Kilometer entfernt.

Grundstück

Gemarkung Rangsdorf: Flur 15, Flurstück 288

Größe: 778,00 m²

Erschließung: ortsübliche Erschließung, Trinkwasserversorgung, Abwasseranschluss, Elektroenergie auf dem Grundstück, Erdgasversorgung liegt straßenseitig an

Bebauung: bebaut mit einem abrisstreifen Wohnhaus

Rechtsverbindliche Aussagen über die Bebaubarkeit des Grundstückes können jedoch nur im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erlangung eines Vorbescheides bzw. einer Baugenehmigung getroffen werden. Der Bauantrag ist an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: (03371) 608 43 00 zu richten.

Verkehrswert

Der Verkehrswert beträgt 120.000,00 € gemäß Verkehrswertgutachten vom 14.05.2019.

Konditionen

Folgende Vereinbarungen werden Bestandteil des Erbbaurechtsvertrages sein:

- Erbbauzins in Höhe von mindestens 4 % des Verkehrswertes pro Jahr (die Freilegungskosten sind hier berücksichtigt),
- das Erbbaurecht hat eine Laufzeit bis zum 03.05.2109
- Wertsicherung des Erbbaurechtszinses nach Verbraucherpreisindex für Deutschland,
- Verpflichtung zum Bau/Umbau eines Wohnhauses innerhalb von 7 Jahren nach Eintragung des Erbbaurechtes,
- Heimfall bei vertragswidriger Nutzung,
- Gegenseitiges Vorkaufsrecht
- Kosten für die Begründung des Erbbaurechtes trägt der Erwerber des Erbbaurechtes (einschließlich des Erstattung der Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens – 833,00 € inkl. Mehrwertsteuer)
- Ein Muster des ggf. abzuschließenden Erbbaurechtsvertrages kann ebenfalls zu den Sprechzeiten eingesehen werden

Wichtige Informationen zur Ausschreibung

Die Vergabe des Erbbaurechtes erfolgt im Rahmen eines bedingungslosen Bieterverfahrens gem. § 79 BbgKVerf i. V. m. der Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 09.03.2009 mindestens zum vollen Wert.



Ansicht Grundstück/Gebäude

Kontakt

Bei Interesse senden Sie bitte Ihr Angebot mit folgenden Unterlagen:

- Gehaltsnachweis der letzten drei Monate/bei Selbstständigen – letzte betriebswirtschaftliche Auswertung
- Aktuelle SCHUFA-Auskunft (nicht älter als ein Jahr)
- Ausgefüllte Vermögensauskunft (diese kann beim Eigenbetrieb erfragt oder im Internet unter <https://www.rangsdorf.de/seite/267157/formular-center.html> – „Vermögensauskunft Erbbaurecht“ heruntergeladen werden) in einem verschlossenen Umschlag an:

Gemeinde Rangsdorf
Eigenbetrieb „Wohnen“
Ausschreibung „Zabelsbergpromenade 22“
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wilke unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel.: (033 708) 236 17

Fax: (033 708) 236 21

– Mitteilungen des Bürgermeisters –

Stellenangebot vom 08.07.2019 – Amtsleitung (m/w/d)

Die Gemeinde Rangsdorf hat ab sofort eine Vollzeitstelle als

Amtsleiter (m/w/d) im Amt für Bildung und Sport

zu besetzen.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 12.

Das Aufgabengebiet des Amtsbereichs umfasst im Wesentlichen:

- Bewirtschaftung der kommunalen Kindertagesstätten
- Feststellung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in den Kindertagesstätten
- Bescheidung der Elterngeldbeiträge
- Erstellen von Betreuungsverträgen
- Widerspruchsbearbeitung
- Die Wahrnehmung von Netzwerkarbeit Kinder- und Jugendschutz
- Bearbeitung der kommunalen Satzung
- Verwaltung der Sportstätten und Schulen in kommunaler Trägerschaft
- Leitung für das Personal der Schulen und Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft

Anforderungen:

- der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Richtung Verwaltung, öffentliches Recht oder gleichwertiger Qualifikation
- einschlägige Erfahrungen in der Leitung von Mitarbeitern – mindestens 3 Jahre
- einschlägige Berufserfahrung in der Verwaltung, insbesondere im Bereich Bildung (Kindertagesstätten, Schulen) und Sport sowie Personalangelegenheiten
- Kenntnisse im Ablauf der Gemeindeverwaltung und dessen Einrichtungen
- Erfahrung in der Arbeit mit den Kita Gesetzen des Landes Brandenburg

Zu dem erwarten wir von Ihnen ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und Sozialkompetenz.

Bewerbungsunterlagen:

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben; Lebenslauf; Beurteilungen; Zeugnisse, welche die Ausbildung und bestandene Prüfungen dokumentieren) richten Sie bitte bis zum **30.08.2019** an:

Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

oder

die E-Mail-Adresse:

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungen, die nicht im PDF Format eingehen, aus Sicherheitsgründen nicht berücksichtigt werden können!

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweis zum Datenschutz

Gemäß des § 26 Abs.1 BbgDSG werden Ihre persönlichen Daten im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens von dem Personalamt – Gemeinde Rangsdorf gespeichert. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens ist eine Beteiligung von ausgewählten Personen und Gremien (Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte) notwendig.

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Veranstaltungen Termine

10.08. SAMSTAG

8:00 Uhr | Reitturnier in Groß Machnow

Nach einem erfolgreichen 1. Reitturnier Am Heideberg in Groß Machnow im letzten Jahr wird der PSV Rangsdorf am 10.08. wieder ein Turnier in unserer Gemeinde ausrichten. Alle Pferdesportinteressierten und Springreiter sind eingeladen, spannende Springprüfungen von Klassen E–I zu erleben und ihr reiterliches Können zu messen. An diesem Tag werden die Kreismeister des Landkreises TF ermittelt und geehrt. Unsere jüngsten Reiter erhalten Gelegenheit beim Führzügelwettbewerb erste Turnierluft zu schnuppern. Für das leibliche Wohl aller Teilnehmer und Gäste wird mit Gegrilltem, Kaffee und Kuchen gesorgt. Wie im letzten Jahr findet die Veranstaltung Am Heideberg in Groß Machnow statt. Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung und viel Gäste. PSV Rangsdorf e. V. Ende gegen 20 Uhr

► *Veranstaltungsort/Veranstalter: PSV Rangsdorf e. V., Am Heideberg, 15834 Rangsdorf/OT Groß Machnow*

11.08. SONNTAG

15:00 Uhr | Exkursion in die Zülowniederung

Der Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg lädt große und kleine Interessenten zur Exkursion in die Zülowniederung ein. Dabei gehen wir vor allem auf Suche nach Insekten. Was krabbelt und was flattert da in unserer Umgebung? Ausgerüstet mit Becherlupe und Kescher machen wir uns auf diese Entdeckung.

► *Start: 15834 Rangsdorf/OT Groß Machnow, Dorfstraße 20 A, Parkplatz an der Kegelbahn*

Veranstalter: Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e. V.

15.08. DONNERSTAG

20:00 Uhr | Rangsdorfer Abend – Dr. Peter Kohnert als Gast

Dr. rer. pol. Peter Kohnert, Jahrgang 1952, beschäftigt sich mit Wirtschaftsvorhersagen und -entwicklung. Nach Eintritt ins Bundesministerium für Wirtschaft in Bonn wurde er als Berater zum Internationalen Währungsfond IWF entsandt, wo er 18 Jahre lang für die Haushalts-, Fiskal- und Förderpolitik zuständig war. Der IWF schickte ihn nach Afghanistan, Usbekistan, Armenien, Georgien, Litauen, Nepal, Südafrika und Guatemala, um die Haushaltspolitik dieser Länder auf die Förderrichtlinien des IWF hin zu überprüfen. Ab 1991 war er in der Brandenburgischen Landesregierung für die Aufbauhilfe Ost und für internationale Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit China, Polen und Skandinavien zuständig. Seit 1991 wohnt er in Rangsdorf und hat viele Projekte hier und in Brandenburg gefördert. Eintritt: 5 €, Ende gegen 21.30 Uhr

► *Veranstaltungsort: Kulturscheune, Seebadallee 53, 15834 Rangsdorf*
Veranstalter: Kulturverein Rangsdorf e. V.

16./17.08. FR/SA

10:00–16:00 Uhr | 13. Ausbildungsmesse

Die nunmehr schon 13. Ausbildungsmesse der Gemeinden Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren und Rangsdorf findet in

der Ladenstraße des Südring Centers in Rangsdorf statt. Die Messe soll allen Schülern, Ausbildungsplatzsuchenden und Interessierten die Möglichkeit bieten, sich persönlich bei Unternehmen zu informieren und direkt zu bewerben. Weitere Informationen unter www.ausbildungsmesse-tf.de
► *Veranstaltungsort: Südring Center Rangsdorf, Klein Kienitzer Straße 2, 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow*
Veranstalter: Gemeinden Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren und Rangsdorf

18.08. SONNTAG

20:00 Uhr | DIE HARALD JUHNKE SHOW mit Jörg Hinz

Zum 90. Geburtstag von Harald Juhnke. Jörg Hinz aus Binz füllt jeden Sommer die Säle in den Ostseebädern mit seiner mitreißenden Show als Harald Juhnke und lässt den beliebten Berliner Entertainer wieder auferstehen. Er hat uns zugesagt, während seiner Sommertour einen Zwischenstopp in Rangsdorf einzulegen. Freuen Sie sich auf eine großartige Unterhaltung. Ende gegen 22 Uhr.

► *Veranstaltungsort: Kulturscheune, Seebadallee 53, 15834 Rangsdorf*
Veranstalter: Kulturverein Rangsdorf e. V.

23.–25.08. FR–SA

Sommerfest der Gemeinde Rangsdorf

Es erwartet Sie ein buntes Programm am Rangsdorfer See.
► *Veranstaltungsort: Strandbad Rangsdorf, Am Strand 2, 15834 Rangsdorf*
Veranstalter: Gemeindeverwaltung Rangsdorf (Rathaus)

23.08. FREITAG

20:00 Uhr | CANCIONES ESPANOLAS MIT DEM DUO AMONIOSO – Spanischer Liederabend

Mit schnellen Rhythmen, sprühendem Feuer, aber auch tiefer Melancholie bringt das Duo

Musik mit Werken von Manuel de Falla, Federico Garcia Lorca, Isaac Albinez u. a. und damit die vielfältige emotionale Couleur Spaniens in die Scheune. Die beiden Musiker, die deutsche Sängerin Victoria Knobloch und der weißrussische Gitarrist Jan Skryhan in der seltenen, spannenden und anregenden Besetzung von Mezzosopran und Gitarre, verbinden hier klassische Musik mit spanischer Folklore zu einem temperamentvollen und einzigartigen Konzertprogramm. Ende gegen 21.30 Uhr.

► *Veranstaltungsort: Kulturscheune, Seebadallee 53, 15834 Rangsdorf*
Veranstalter: Kulturverein Rangsdorf e. V.

24.08. SAMSTAG

19:00 Uhr | Kapellenabend

Trauer und Abschied. Nähe und Ferne – ein musikalischer Blütenstrauß, gepflückt aus dem Garten Salomonis. Populäre, Klassische und Jazz-Musik rund um das Hohelied Salomonis. Nela Härtfelder, Salomo Fabian Enders, E-Piano. Eintritt frei; Spenden willkommen.

► *Veranstaltungsort: Evangelischer Waldfriedhof, Clara-Zetkin-Straße 48, 15834 Rangsdorf*
Veranstalter: Evangelische Gemeinde, Kirchweg 2, 15834 Rangsdorf

25.08. SONNTAG

15:00 Uhr | Vernissage: „Achtung: Aufnahme! Neue Künstlerinnen der GEDOK Brandenburg“

Eröffnung der Ausstellung neuer Künstlerinnen der GEDOK Brandenburg mit Arbeiten von Bärbel Ambrus, Ambra Brigazzi, Annelie Kaduk, Katharina Kulpok, Alexandra Liese, Monika Maria Nowak, Eva Paul, Barbara Raetsch, Maren Strack, Dorit Trebeljahr, Jana Wilsky
Begrüßung: Dr. Gerlinde Förster/Einführung: Jaana Prüss
Musikalische Begleitung: Stefanie John (Cello) & Timofey Sattarov (Akkordeon)

Die Ausstellung findet im Rahmen von „25 Jahre GEDOK Künstlerinnennetzwerk in Brandenburg“ statt, Schirmherrin ist Dr. Martina Münch, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. Es werden Malerei, Grafik, Video, Installation, Skulptur und Zeichnungen präsentiert bis zum 13.10. Öffnungszeiten: Do–Fr, 14–18 Uhr
 ▶ *Veranstaltungsort: Galerie KUNSTFLÜGEL, Seebadallee 45, 15834 Rangsdorf*
Veranstalter: Die GEDOK-Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden Gruppe Brandenburg e. V.

30.08. FREITAG

20:00 Uhr | Lieder und Schabernack mit Lennart Schilgen

Mit Wortwitz und Ironie singt Lennart Schilgen über innere und äußere Schweinehunde, Black-Metal-Bands, die Liebe und alle anderen, die sich nicht wehren können. Man möchte mitsingen und hat die eingängige Melodie gerade erfasst, dreht er mit verwegenen Reimen und Zeitensprüngen Ton und Wort im Munde um. Dazu spielt er abwechselnd Klavier und Gitarre, mal zart, mal rabiat zu heiteren Texten und mit reichem Mienenspiel: Geschichten, wie sie das Leben gerne geschrieben hätte. Ende gegen 22 Uhr.

▶ *Veranstaltungsort: Kulturscheune, Seebadallee 53, 15834 Rangsdorf*
Veranstalter: Kulturverein Rangsdorf e. V.

31.08. SAMSTAG

Ab 11:00 Uhr | Tag der offenen Tore – Ortsfeuerwehr Groß Machnow

Informationen rund um die Feuerwehr: Technik- und Fahrzeugausstellung, Vorstellung des neuen Einsatzfahrzeugs HLF 20, Kinderstationslauf, Spaß für Groß und Klein und vieles mehr ...

▶ *Veranstaltungsort/ Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Groß Machnow, Dorfstraße 15a, 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow*

06.09. FREITAG

19:00 Uhr | 200 Jahre Fontane: FRAU JENNY TREIBEL gespielt von der Theatergruppe BUNTSPECHT (Premiere)

Den Roman von Theodor Fontane präsentiert die Theatergruppe Buntspecht in der Bühnenfassung und Inszenierung von Eike Mewes zum Jubiläumsjahr von „Kulturland Brandenburg“. Das Spätwerk Fontanes ist ein eher heiteres und humorvolles Bild der Gesellschaft im ausgehenden 19. Jahrhundert. Neben dem Adel gewinnt das aufstrebende Bürgertum an Einfluss, und nach der industriellen Revolution entsteht eine reiche Unternehmerschaft wie z. B. der

Blaufabrikant Treibel. Die Schichten der Gesellschaft ordnen sich neu. Gleich bleibt aber das Spiel um Glück und Liebe und Glück in der Liebe. So sucht Corinna, die Tochter von Prof. Schmidt, das Glück in der Beziehung zu Leopold Treibel, der außer Reichtum nichts zu bieten hat. Mutter Jenny verhindert diese mögliche Ehe, indem sie Leopold zwingt in eine reiche Kaufmannsfamilie in Hamburg einzuheiraten. Auf Anraten von Vater Schmidt verlobt sich Corinna mit ihrem Vetter Marcell, angehender Prof. der Archäologie. So bleibt der Reichtum und die Bildung unter sich. Jenny Treibel und ihr Jugendfreund Wilibald Schmidt dis-

kutieren über den Reichtum in der Bildung und das Glück in einer reichen Ehe und kommen zu dem Schluss, dass es Glück nur im Märchen gibt. – Fontane thematisiert den Ständedünkel der kaiserlichen Gesellschaft mit leichter Feder. Ende gegen 21.15 Uhr.

Weitere Vorstellungen:

- 07.09. | 19:00 Uhr**
- 08.09. | 18:00 Uhr**
- 13.09. | 19:00 Uhr**
- 14.09. | 19:00 Uhr**
- 15.09. | 18:00 Uhr**

▶ *Veranstaltungsort: Kulturscheune, Seebadallee 53, 15834 Rangsdorf*
Veranstalter: Kulturverein Rangsdorf e. V.

Gemeinsam mehr erreichen

AUSBILDUNGSMESSE

16. & 17. August
10 - 16 Uhr

Südring Center Rangsdorf

Eine Veranstaltung der Gemeinden Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow und Rangsdorf

Großbeeren Rangsdorf Südring Center

V.I.B.A.P. | GEMEINSAM BEWIRTSCHAFTEN WIRTSCHAFTEN MIT MÄRZ 2019 | 1.18.17 | BUNDESWEITEN STÄDTEN



23.–25.8. 2019

10. Sommer- fest

Strandbad
Rangsdorf

Für's leibliche Wohl ist gesorgt.
Eintritt frei!

Mit freundlicher Unterstützung durch



Mittelbrandenburgische
Sparkasse

Willkommen zum 10. Sommerfest der Gemeinde Rangsdorf

*Liebe Kinder,
liebe Rangsdorferinnen und Rangsdorfer,
sehr geehrte Besucher,*

*willkommen auf dem 10. Rangsdorfer Sommerfest. Ich lade Sie
ein, einen schönen Sommertag im Strandbad zu verbringen,
Freunde und Bekannte zu treffen und gemeinsam zu feiern.
Genießen Sie ein buntes Programm am Rangsdorfer See.*

*Ich freue mich auf Sie!
Ihr Klaus Rocher*

FREITAG
23.8. | 19.00 Uhr
FONTABeach

Klassentreffen – Beach-Lounge – DJ – Catering – Getränke
19.00–02.00 Uhr
Strandbad Rangsdorf, Am Strand | Rangsdorf
Veranstalter:
Gemeinde Rangsdorf/ Fontane-Gymnasium

SAMSTAG 24.8. | 11.00 Uhr Familien- und Kinderfest

Es erwartet Sie ein buntes Programm:

- **7 Entenrennen** - Bemalt eure knallgelbe Ente und schickt Sie sie stündlich ins Rennen um tolle Preise.
- **Marquinhos**, führt durch das Programm des Tages – charmant, witzig und unterhaltsam.
Es präsentieren sich **Kitas, Schulen und Vereine** der Gemeinde Rangsdorf mit Musik und Tanz und Spiel und Spaß für Jung und Alt.
- Auswertung des Sommerleseclubs
- Spieleangebote von Kitas und Vereinen
- Musik und Tanz von Rangsdorfer Kitas, Schulen und Vereinen
- **Wasserlaufbälle** und ein **4er Bungee-Trampolin** und eine **Hüpfburg**
- Ab 19.00 Uhr lädt die ATEMLÖS ein, am Ende des Tages ausgelassen zu feiern und zu tanzen
- Als besonderes Highlight präsentieren Ihnen die **Flugträumer** eine **spektakuläre Feuershow** direkt am Ufer des Rangsdorfer Sees – Alchemy of Time ist eine Feuershow-Inszenierung aus der Dimension der Zwischenwelt, ein schaurig-schöner und adrenalingeladener Mix aus Feuerartistik, Tanz, Pyroeffekten und Wurfpartnerakrobatik.

Strandbad Rangsdorf, Am Strand | Rangsdorf
Veranstalter: Gemeinde Rangsdorf

SONNTAG 25.8. | 10.00 Uhr Gottesdienst

Am Sonntag findet am Rangsdorfer See ein Gottesdienst statt.
(Pfarrerin Susanne Seehaus)

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Rangsdorf

25.8. | 11.30 Uhr Frühschoppen

moderiert von Frau Susanne Seehaus | zu Gast:
Rangsdorfer und Rangsdorferinnen aus Kultur, Wirtschaft und Sport – Musik: Gerhard Weihe

30 Jahre nach der Wende: Wie hat sich Rangsdorf entwickelt? Was gefällt uns? Was fehlt uns? Gemeinsam wollen wir zurückblicken und darüber mit Ihnen diskutieren, was sich in den letzten 30 Jahren verändert hat.

25.8. | 11.00 Uhr Kinderflohmarkt

Verkauft und tauscht Spielzeug und Bücher nach Herzenslust. Bitte bringt euch dazu Tische mit – es fallen keine Standgebühren an. Für Ihr leibliches Wohl sorgt auch am Sonntag die Strandbad GmbH mit verschiedenen Leckerbissen.

25.8. | 14.00 Uhr Kinderprogramm

Eine Show für kleine und große Gäste – unterhaltsam, witzig, klug

Veranstaltungsort: Strandbad Rangsdorf, Am Strand, Rangsdorf
Veranstalter: Gemeinde Rangsdorf

An allen Veranstaltungstagen wird es ein breites Angebot an kulinarischen Köstlichkeiten geben.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Klaus Rocher
Bürgermeister

(Alle Angaben ohne Gewähr; kurzfristige Programmänderungen sind möglich)

Veranstaltungen im August

▶ MO | 12.08.
14.00 Uhr | Seniorentanz
15.30 Uhr | Gedächtnistraining
▶ DI | 13.08.
13.30 Uhr | Rummikub-
Nachmittag
14.00 Uhr | Seniorentanz
▶ MI | 14.08.
13.30 Uhr | Treffen der AWO
14.00 Uhr | Wirbelsäulen-
gymnastik anschl. Kaffeetafel
▶ DO | 15.08.
14.00 – 17.00 Uhr |
Spielenachmittag
▶ FR | 16.08.
13.30 Uhr | Handarbeits-
nachmittag

▶ MO | 19.08.
14.00 Uhr | Seniorentanz
15.30 Uhr | Gedächtnistraining
▶ DI | 20.08.
13.00 Uhr | Treffen der SHG MS
zum Grillnachmittag
14.00 Uhr | Seniorentanz
▶ MI | 21.08.
14.00 Uhr | Gymnastik
anschl. Kaffeetafel
▶ DO | 22.08.
14.00 – 17.00 Uhr |
Spielenachmittag
▶ FR | 23.08.
13.30 Uhr | Handarbeits-
nachmittag

▶ MO | 26.08.
14.00 Uhr | Seniorentanz
15.30 Uhr | Gedächtnistraining
▶ DI | 27.08.
13.30 Uhr | Rummikub-
Nachmittag
14.00 Uhr | Seniorentanz
▶ MI | 28.08.
13.30 Uhr | Treffen der AWO
14.00 Uhr | Wirbelsäulen-
gymnastik
▶ DO | 29.08.
14.00 – 17.00 Uhr |
Spielenachmittag –
Skat, Rommé, Mensch ärgere
dich nicht

▶ FR | 30.08.
13.30 Uhr | Handarbeits-
nachmittag

Änderungen vorbehalten!

INFO

Zu allen Veranstaltungen
gibt es Kaffee, Kuchen und
Getränke
☎ 033708/21494
Seebadallee 9

Halbzeit beim Brandenburger Lesesommer

GELEGENHEIT FÜR ZWISCHENBILANZ UND AUSBLICK AUF SOMMERFEST

» Die Angebote des Brandenburger Lesesommer wurden von den jungen Lesern der Rangsdorfer Bibliothek sehr gut angenommen. Gab es im letzten Jahr 174 Anmeldungen, so sind es in diesem Jahr zur Halbzeit am 10. Juli bereits 183.

Am Lesesommer durften in den letzten Jahren Jungen und Mädchen teilnehmen, die zum Schuljahresbeginn

in die 5. Klasse wechselten. Nun ist es zum ersten Mal möglich, dass bereits die Kinder teilnehmen, die nach den Sommerferien die 4. Klasse besuchen.

Neu in diesem Jahr ist auch eine extra Tombola für unsere Leseratten. Ab dem dritten gelesenen Buch dürfen die Kids für jedes weitere gelesene Buch ein Los in eine Lostrommel stecken. Ausgelost wird die Tombola auf dem Sommerfest der Gemeinde Rangsdorf am 24. August. Es gibt tolle Preise zu gewinnen.

Als besonderes Highlight des diesjährigen Brandenburger Lesesommers gibt es einen Wanderpokal. Die Schüler motivieren sich gegenseitig, denn jedes gelesene Buch zählt für die Klasse. Der Wanderpokal wurde von dem 12-jährigen Schüler, Simon Krüßmann, und seinen Mitstreitern durch das auf dem Weihnachtsmarkt in Rangsdorf eingenommene Geld finanziert.

Sie waren es auch, die durch ihre Sammelaktion 2018 den Sommerleseclub in Rangsdorf retteten. Sie animierten durch ihre Aktion auch andere, zu spenden. Darüber freuen wir uns sehr und möchten hier die Gelegenheit nutzen, uns ganz herzlich bei Frau Hollnecker (Ferienhaus Rangsdorf), bei Frau Jana Prescher (Inhaberin der

Buchhandlung Zossen) und einer treuen Leserin, die aber anonym bleiben möchte, bedanken. Auch die Firma terra plan GmbH übergab uns 500 Euro. Das war der Erlös aus dem Verkauf von Lebkuchen und Glühwein auf dem Rangsdorfer Weihnachtsmarkt 2018. Die Gemeinde Rangsdorf unterstützt die beste Leseförderung in den Sommerferien ebenfalls. Sie stiftet zusätzlich allen Clubmitgliedern des Brandenburger Lesesommers eine der begehrten Rennenten für das populäre Rangsdorfer Entenrennen auf dem Sommerfest am Rangsdorfer See. Für das 6., 12. und 18. gelesene Buch erhalten die Clubmitglieder eine Ente, die an den sieben Rennen zum Sommerfest teilnehmen kann. Also – viele Gewinnchancen für die jungen Leser der Rangsdorfer Bibliothek.

Am 24. August um 13 Uhr werden die Urkunden an die Kinder überreicht und die Tombolapreise verlost.

*Wir freuen uns auf euch!
Euer Bibliotheksteam*

P.S: Bitte denkt daran, bis zum 12. August eure Logbücher bei uns abzugeben!



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

GOTTESDIENSTE

► SO | 18.08.

09.30 Uhr | Rangsdorf | Abendmahlsgottesdienst mit Goldener Konfirmation

► SO | 25.08.

10.00 Uhr | Rangsdorf | Taufgottesdienst am Rangsdorfer See im Rahmen des Sommerfestes

► SO | 01.09.

10.30 Uhr | Blankenfelde | Regionaler Waldgottesdienst in Blankenfelde/Mahlow unter der „Blitzbuche“

14.00 Uhr | Groß Machnow | Posaunengottesdienst

► SO | 08.09.

09.30 Uhr | Rangsdorf | Abendmahlsgottesdienst

11.00 Uhr | Klein Kienitz | Gottesdienst

► SO | 15.09.

09.30 Uhr | Rangsdorf | Gottesdienst

Für kurzfristig notwendige Änderungen bitten wir um Verständnis. Bitte beachten Sie auch die jeweiligen Aushänge und Vorankündigungen in den Schaukästen oder im Internet.

Gemeindebüro Rangsdorf

Die **Büroleiterin** Frau Greulich erreichen Sie im Gemeindezentrum, Kirchweg 2, **mittwochs von 17 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 10 bis 12 Uhr.**

Bei Frau Greulich können Sie das

Gemeindekirchengeld, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und Spenden einzahlen.

Telefon: 033708/20035,

Der **Friedhofsverwalter** Herr Gräber ist **donnerstags von 9 bis 12 Uhr im Büro.** Telefon: 033708/90819,

Als **Pfarrerin** ist Frau Susanne Seehaus für alle geistlichen Belange Ansprechpartnerin in Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz. Pfarrerin Seehaus ist zu erreichen im Rangsdorfer Pfarrhaus, Ahornstraße 29, Tel.: 033708/904143.



FontaBeach
Strandparty des Fontane-Gymnasiums

19.00 - 02.00 Uhr
Klassentreffen
Beach-Lounge
Fontane-Musiktheater-Show
DJ
Catering
Getränke

23.8. Strandbad Rangsdorf

The poster features a beach scene with a palm tree silhouette on the left, a person walking on the beach in the distance, and a clothesline in the foreground with several pairs of colorful flip-flops (green, red, orange) hanging from it. The background is a blue sky with a sun.



Der Kulturverein Rangsdorf e.V. präsentiert

Premiere
6. Sept. | 19 Uhr

Weitere Vorstellungen
7. Sept. | 19 Uhr
8. Sept. | 18 Uhr
13. Sept. | 19 Uhr
14. Sept. | 19 Uhr
15. Sept. | 18 Uhr

Frau Jenny Treibel
von Theodor Fontane
in einer Inszenierung von Eike Mewes
in der Kulturscheune Rangsdorf

BUNTSPECHER

The poster features a central image of a woman in a large, ornate, light-colored dress and a wide-brimmed hat with a large feather. She is holding a bouquet of flowers. A small parrot is perched on the top right corner. The background is a light, textured surface. The text is arranged around the image, with the title 'Frau Jenny Treibel' in a large, stylized font.

Faustball – Was ist das?

EINLADUNG AN ALLE INTERESSIERTEN, ES HERAUSZUFINDEN

» Was ist eigentlich Faustball? Eine Frage, die jeder Faustballer kennt. Die häufigste Erklärung: „Faustball ist ein wenig wie Volleyball, aber doch anders.“ Faustball gehört nicht unbedingt zu den bekanntesten Sportarten in unserer Region, dennoch handelt es sich um eine der ältesten Rückschlagsportarten überhaupt.

In Rangsdorf existiert die Abteilung inzwischen seit über 60 Jahren, dennoch dürfen weder die Mitglieder, noch der Sport „Faustball“ als altes Eisen abgestempelt werden. Als sogenannte Lifetime-Sportart gib es für alle, von 8 bis 88+, Leistungsklassen. Die deutsche Faustball-Nationalmannschaft führt

derzeit die Weltrangspitze an und ist der Beweis dafür, dass den sportlichen Erfolgen in dieser Sportart keine Grenzen gesetzt sind. Auch die Erfolge unserer ersten Männermannschaft des SV Lok Rangsdorf e. V. sind nicht von der Hand zu weisen. In der kommenden Hallensaison treten sie wieder in der 2. Bundesliga Ost an.

Derzeit nehmen die Rangsdorfer Faustballer mit zwei Männermannschaften, einer Frauenmannschaft und einer Jugendmannschaft am Punktspiel teil. Vielleicht möchte der eine oder andere die Gelegenheit nutzen und etwas mehr über Faustball erfahren. Verstärkung ist immer herzlich willkommen.

Das Training findet jeden Mittwoch statt, im Sommer wird im Lindenforum Rangsdorf trainiert.

Anne Gossing & Anja Tovey

INFO

Kinder- und Jugendtraining: 16.30–18 Uhr
Erwachsene: ab 18 Uhr

Ab Oktober (je nach Wetterlage) findet das Training in der Erwin-Benke-Sporthalle statt.

Kinder- und Jugendtraining: 18–19 Uhr
Erwachsene: 20–22 Uhr

Eine weitere Trainingseinheit ist ab Oktober für Donnerstag in der Förderschule Königs Wusterhausen geplant, diese findet von 20 bis 22 Uhr statt.



Fotos: SV Lokomotive Rangsdorf e. V.

Ein Landkreis für alle – feiern Sie mit!

Tag der offenen Tür – 19. Behinderten- und Skaterfest

7. September 2019 • Kreishaus

10 bis 16 Uhr



- Blick hinter die Kulissen der Behörde
- Speed-Dating mit Landrätin und Kreistagsvorsitzendem
- Aktionen für Menschen mit und ohne Behinderung
- Bühnen- und Kinderprogramm

Mit freundlicher Unterstützung:



26. Seniorenwoche kam gut an

KOMPETENZEN VON SENIORINNEN UND SENIOREN STÄRKER NUTZEN

» Unter dem Motto „Für ein lebenswertes Brandenburg – solidarisch, aktiv, mitbestimmend“ war die 26. Brandenburgische Seniorenwoche auch im Landkreis Teltow-Fläming wieder ein Erfolg.

Dazu wurden zahlreiche Veranstaltungen von und für Seniorinnen und Senioren angeboten. Zur zentralen Eröffnungsfeier im Landkreis Teltow-Fläming trafen sich in Luckenwalde wieder 120 Gäste. Die Kreismusikschule animierte zum Mitmachen, und die „Tastonetts“ zeigten, das Akkordeonspielen sehr erfrischend sein kann.

Verdiente Seniorinnen und Senioren geehrt

Landrätin Kornelia Wehlan und der Vorsitzende des Kreissenorenbeirates Horst Leder ehrten auch in diesem Jahr wieder Seniorinnen und Senioren, die sich auf besondere Weise für das Allgemeinwohl einsetzen. Die Landrätin würdigte das vielfältige Engagement, sei es in den Seniorenbeiräten, in verschiedenen Arbeitsgruppen zum Thema Barrierefreiheit oder in der Beratung zu Themen für Senioren.

Geehrt wurden in diesem Jahr:

- Hans-Joachim Kutzner; Blankenfelde Mahlow
- Wolfgang Barz, Rangsdorf
- Dietmar Lohrberg, Ludwigsfelde
- Christine Feuerstake, Trebbin
- Elke Späth, Luckenwalde
- Renate Fleischhammel, Großbeeren
- Klaus-Peter Priemer, Nuthe-Urstromtal



- Christa Thiemes, Am Mellensee
- Dr. Jürgen Müller, Niedergörsdorf
- Doris Storbeck, Jüterbog
- Elke Grunwald, Dahme/Mark

Mitbestimmung spielt eine große Rolle

Die jährliche Ehrungsveranstaltung wird vom Kreissenorenbeirat und der Behinderten- und Seniorenbeauftragten des Landkreises Teltow-Fläming organisiert. Darüber hinaus luden die Seniorenbeiräte der Städte und Gemeinden herzlich ein, sich an den vor Ort organisierten Veranstaltungen zu beteiligen.

Die aktive Mitbestimmung vor allem im Bereich Politik wurde bei allen Veranstaltungen betont. Die Erfahrungen und Kompetenzen, die Seniorinnen

und Senioren haben, sind stärker zu nutzen. Im Landkreis trifft sich dazu regelmäßig der Kreissenorenbeirat. Themen können somit zeitnah an die Verwaltung herangetragen werden.

Mandalas von Demenzerkrankten im Kreishaus

Im Rahmen der diesjährigen Seniorenwoche wurde auch eine Ausstellung im Kreishaus des Netzwerkes Demenz eröffnet.

Hier hatten demenzerkrankte Menschen gemeinsam Kunstwerke (Mandalas) gestaltet.

Zu sehen waren farbenfrohe, großflächige Kreise, die teilweise an orientalische Ornamente erinnern und den Betrachtenden Lebensfreude und Heiterkeit vermitteln.

IMPRESSUM ALLGEMEINER ANZEIGER FÜR RANGSDORF, GROSS MACHNOW UND KLEIN KIENITZ

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Ines Thomas

Erscheinungsweise:
Der „Allgemeine Anzeiger“ erscheint mindestens einmal monatlich mit einer Auflage von 5.100 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindebereich verteilt.

Vertrieb: DVB

Bezug:
Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des genannten Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis möglich.

Verantwortlich für den Inhalt der Mitteilungen der Gemeindeverwaltung:
Gemeinde Rangsdorf – Der Bürgermeister
Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Die nächste Ausgabe erscheint am **7. September 2019**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **14. August 2019**.

Die Akademie 2. Lebenshälfte Kontaktstelle Zossen informiert

Angebote für das 2. Halbjahr 2019

BÜRGERHAUS WÜNSDORF | BÜRGERHAUS 1 | 15806 ZOSSEN/OT WÜNSDORF

► **Englischkurs für Fortgeschrittene 8:**
montags ab 02.09. – 16.12. (außer 30.09.)
9:00 – 10:30 Uhr
Für den Kurs Englisch FG 8 sind gute Englischkenntnisse erforderlich.

► **Englischkurs Mittelstufe 1:**
montags ab 02.09. – 16.12. (außer 30.09.)
10:45 – 12:15 Uhr
Englisch Mittelstufe 1 setzt Grundkenntnisse der englischen Sprache voraus.
Späteinsteiger sind willkommen

► **Malen und zeichnen mit Aquarell- und Acrylfarbe:**
freitags 06.09. – 22.11. (außer 01.11.)
10:00 – 12:30 Uhr
Neueinsteiger sind willkommen

Weiter bieten wir an:

► **PC-Grundkurs Windows**

► **PC-Grundkurs Office**

► **Grundkurs Smartphone und Tablet auf Android-Basis**

Für die beiden PC-Kurse ist ein eigener Laptop von Vorteil. (Eine geringe Anzahl von Leihgeräten kann gestellt werden).

Für den GK Smartphone und Tablet ist ein eigenes Gerät erforderlich.

Die Akademie bietet Englischkurse in den Räumen des Bürgerhauses Wünsdorf an. Das Angebot richtet sich an Menschen in der zweiten Lebenshälfte. Interessierte, die über Grundkenntnisse verfügen, diese auffrischen und aktualisieren wollen, aber auch Anfänger mit geringen Vorkenntnissen sind herzlich willkommen.

Sprachen lernen hat viele Wirkungen – man kann sich besser auf Reisen verständigen, es macht Spaß in der Gruppe, man fordert seine grauen Zellen und tut etwas für sich. Mehr als 1000 ältere Menschen treffen sich jährlich in den Sprachkursen der Akademie 2. Lebenshälfte an den verschiedenen Standorten im Land. Unsere Dozentin in Zossen ist Frau Christel Weiß.

Kreatives Malen – entspannt, motiviert, stärkt und verbessert die kognitiven Fähigkeiten. Der neue Malkurs startet

am 06.09. unter Leitung von Jürgen Melzer aus Dabendorf. Tauchen Sie ein in die wunderbare Welt der Farben und erkunden die vielfältigen Möglichkeiten, die dieses Medium bietet.

Unsere PC-Kurse wenden sich an Anfänger, Neueinsteiger und Anwender. Der Smartphone-Kurs ist für Leute die mehr über ihr Androidhandy bzw. – Tablet wissen möchten bzw. etwas in die Tiefen des Betriebssystems und dessen Arbeitsweise einsteigen wollen.

Bei Rückfragen und Anmeldungen wenden Sie sich bitte an Frank-R. Fuchs unter Telefon/Fax 03378/201687, Handy 0163 68 44 932 oder per E-Mail: fuchs@lebenshaelfte.de.

Weitere Informationen zu unseren Angeboten finden Sie auch auf unserer Homepage

*Förderverein Akademie 2. Lebenshälfte
im Land Brandenburg e. V./GB Süd*

Schul- und Volkssternwarte Dahlewitz e. V. informiert



Astronomie für alle!

VERANSTALTUNGEN IM SEPTEMBER

» Die Sommerpause ist vorbei, unsere Planetariumsführungen finden wieder wie gewohnt wöchentlich jeden Freitag um 19:00 Uhr mit anschließender Beobachtung (gegen 20:00 Uhr) statt.

Planetariumsführungen

► **06.09. | 19:00 Uhr | Uwe Schierhorn: „Mythos Äquinocinium – Die Tag- und Nachtgleiche“**

Im Vortrag wird darauf eingegangen, was es mit dem zweimal im Jahr auftretenden Phänomen auf sich hat.
Altersempfehlung: ab 12 Jahre

► **13.09. | 19:00 Uhr | Michael Wenzel: „Abenteuer Mondlandung“**

Am 20. Juli jährte sich die erste bemannte Mondlandung zum 50. Mal. In diesem Vortrag geht es um das damalige Mondlandeprogramm der NASA von den Anfängen bis zu den bisher insgesamt sechs bemannten Mondlandungen.
Altersempfehlung: ab 12 Jahre

► **20.09. | 19:00 Uhr | Frank Kausch: „Facetten der erdgeschichtlichen Entwicklung im Pazifik“**

Der Referent stellt die erdgeschichtliche Entwicklung in Verbindung mit den Schönheiten der Flora und Fauna und den Menschen, insbesondere in Französisch Polynesien aus eigener gemachter Erfahrung dar.
Altersempfehlung: ab 12 Jahre

► **27.09. | 19:00 Uhr | Klaus Piepenhagen: „Doppelsterne – Entstehung und Beobachtung“**

Etwa die Hälfte aller Sterne am Nachthimmel sind Doppelsterne. Sie stehen sehr dicht beieinander und können Farbunterschiede zeigen. Als Testobjekte werden sie auch für die Qualität des Fernrohres oder der Beobachtung genutzt.
Altersempfehlung: ab 8 Jahre

Unser „Stammtisch“ findet wieder regelmäßig im „Barbecue“ Steakhaus Mahlow statt. Nächster Termin ist am **04.09.2019**.

Auf unserer Webseite finden Sie aktuelle Informationen zur Arbeit des Vereins. Telefonische Anfragen sind wie immer unter 03379 320432 möglich. Die aktuellen Termine sind auch auf der Smartphone-Version unserer Webseite zu finden.

Alle Veranstaltungen finden in der Sternwarte in Dahlewitz, Bahnhofstraße 63 statt. Sie erreichen die Einrichtungen der Sternwarte über den Haupteingang der Oberschule.

Wir bitten um Verständnis, dass ein Einlass ins Planetarium nach Vortragsbeginn nicht mehr erfolgen kann.

Michael Wenzel, 1. Vorsitzender

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

5. Sommertheater in Groß Kienitz

FREUEN SIE SICH AUF EINEN GROSSEN ABEND

» Wir freuen uns sehr, dass der Berliner Lars Redlich am 23. August noch einen freien Platz in seinem Terminkalender gefunden hat.

Der sympathische Entertainer hat viele Talente, er schreibt eigene Songs und hat schon einige Kabarett- und Kleinkunstpreise abgeräumt. Seine Referenzen: von Schmidt-Theater über die Wühlmause, auch als Moderator ist er ein gern gesehener Gast. In seiner Late Night Show „Berlin in einem Zug“ (Kunstoffabrik Schlot, Berlin) präsentiert Lars Redlich mit seinem Kollegen Tino Andrea Honegger verschiedene Künstler.

Aktuell ist er als Comedian mit seinen Soloprogrammen „Lars but not least“ und „Ein bisschen Lars muss sein“ auf Tour. In Groß Kienitz zeigt er uns seine Highlights aus beiden Programmen. MANN und FRAU sollten sich diesen Abend nicht entgehen lassen, denn die Lachmuskeln werden definitiv beansprucht.

Der Vorverkauf hat bereits begonnen, Tickets stehen in der Blankenfelder Buchhandlung, im Schreib & Leseland Mahlow sowie direkt beim Veranstalter Heimat- und Bürgerverein Groß Kienitz e. V., Tel. 0163 568 08 96 zur Verfügung.

Zum Schluss möchten wir uns recht herzlich bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bedanken, die uns seit fünf Jahren finanziell unterstützt.

23.08.19
19:30 Uhr

LARS REDLICH

I ♥ Mandy

Schauen Sie doch mal vorbei, es lohnt sich!

Das Beste aus den Soloshows

MUSIK

COMEDY

im Festzelt
Groß Kienitzer Dorfstraße 14
15831 Blankenfelde-Mahlow

Jetzt schon Karten sichern:
Blankenfelder Buchhandlung
Schreib & Leseland Mahlow

Heimat- und Bürgerverein Groß Kienitz e.V. Info 0163 568 08 96

